

Vfarrer, Johann Wilhelm Gottlieb Eisenach zu Stotternheim übertragen, auch ihm gleichzeitig die Adjunktur-Aufsicht über die Schulen zu Alperstädt, Hasleben, Krannichborn, Mittelhausen und Riethnordhausen anvertraut worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachsicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 4ten März 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

H. Pücker.

II. Die Zahl der Zöglinge im hiesigen Großherzoglichen Landschullehrer-Seminar hat sich neuerer Zeit so bedeutend vermehrt, daß sie mit der Zahl der zu besetzenden Landschullehrer-Stellen außer Verhältniß tritt.

Es hat daher die Maßregel getroffen werden müssen, die Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar so lange zu untersagen, bis ein dem ermittelten Bedarf angemessenes Verhältniß hergestellt seyn wird.

Indem dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten insbesondere die Herren Ortgeistlichen die Aufforderung, die Neigung zum Schullehrerstande bey einzelnen Individuen der Schuljugend ihres Orts oder Kirchspiels nur da, wo die Geistes- und Gemüthsart derselben einen vorzüglichen Beruf dazu wahrnehmen läßt, zu fördern, außer dem aber von dem Entschlusse, sich dem Schullehrerstande widmen zu wollen, mehr abzurathen als dazu anzuregen.

Weimar den 8ten März 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

H. Pücker.

III. Nach höchstem Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen bey eintretendem Feuer-Unglücke auf dem Lande und in Städten, wo keine Garnison ist, die im Umkreise von zwey Stunden liegenden Militärs unaufgefordert an den Ort des Feuers sich begeben und die Bewachung der geretteten Effekten übernehmen, ohne in die Anordnungen zur Feuerlöschung sich weiter einzumischen. Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß die Mannschaft des zum Aktiv-Bestande gehörigen Großherzoglichen Militärs bey bisher Statt gehabten Feuer-Unglücksfällen mitunter zur Bedienung der auf den Brandplatz herbegeeilten Spritzen angestellt worden sey: so werden, auf Antrag des Großherzoglichen Militär-Kommandos, resp. die Direktionen der Löschanstalten, die Großherzoglichen Ämter, Stadträthe und Gerichte hierdurch angewiesen, die zum Aktiv-Bestande des Großherzoglichen Militärs gehörige Mannschaft vom Gebrauche bey den Lösch-Anstalten gänzlich frey zu lassen.

Weimar den 19ten März 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.